

**Satzung des Vereins**  
**MLD Deutschland e.V.**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „MLD Deutschland e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist durch den Vorstand in das Vereinsregister einzutragen.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens. Dies umfasst insbesondere die Aufklärung und Bildung auf dem Gebiet der metachromatischen Leukodystrophie ("MLD") und ihrer Behandlungsmöglichkeiten, der Früherkennung sowie der Erforschung von Heilungs- und Therapiemöglichkeiten.
- (3) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke. Die hierfür beschafften Mittel werden zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts weitergeleitet. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (4) Die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch
  - eigene bzw. von einem beauftragten Dritten durchgeführte Veranstaltungen und Aufführungen, einschließlich sportlicher Veranstaltungen,
  - die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln,
  - die Sammlung von Spenden,
  - die Weitergabe von Informationen,
  - die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen sowie
  - auf Institutionen ausgerichtete Förderprogramme, die hilfsbedürftige Personen unterstützen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die teilweise (bis zu 50%) Weitergabe eigener Mittel, die nicht von vornherein zur Weiterleitung beschafft wurden, an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke ist zulässig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder oder Dritte ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben diese allenfalls Anspruch auf Erstattung angemessener und nachgewiesener Auslagen.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3**

#### **Aktionsebene**

- (1) Der Verein ist im deutschen Sprachraum (Deutschland, Schweiz und Österreich) tätig. Er kann zur Sammlung von Spenden Fördervereine auf Bundes, Landes- und/oder Regionalebene gründen.
- (2) Der Verein arbeitet völlig weisungsunabhängig und autark.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft/Vereinsämter**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Grundsätzlich ist der Verein nicht auf eine Mitgliederoffenheit ausgelegt.
- (2) Auch Nicht-Gründungsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und die im ersten Monat des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Insolvenz oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.
- (5) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob und vorwerfbar zuwiderhandelt und/oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr in Rückstand

ist. Das auszuschließende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht, ist aber vor der Beschlussfassung anzuhören. Das gleiche Recht steht der Mitgliederversammlung zu, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **§ 5** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6),
- der Vorstand (§§ 7ff.),
- der Beirat (§ 12).

## **§ 6** **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- c) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, ggf. nach Widerspruch,
- d) Annahme des Kassenberichtes des vergangenen Geschäftsjahres,
- e) Zustimmung zu dem vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Annahme des Jahresberichts des Vorstands,
- h) Entlastung des Vorstands,
- i) Beschlussfassung über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands, ein Mitglied auszuschließen,
- j) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, der Kassenbericht und der vorgeschlagene Haushaltsplan sind der Einberufung beizufügen. Bei Vorstandswahlen ist eine Kandidatenliste beizufügen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch den Vorsitzenden oder den

Versammlungsleiter bei besonderer Dringlichkeit oder bei Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende oder eine von ihm zu bestimmende Person. Jedes Mitglied hat eine Stimme sowie ein unübertragbares Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (6) Das Protokoll ist von dem zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu überprüfen und zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll in der Geschäftsstelle einzusehen. Einwände gegen das Protokoll können nur binnen zwei Monaten nach der Protokollerstellung erhoben werden.

## **§ 7** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung sowie Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Erstellung des Jahresberichts, Buchführung, Erstellung des Kassenberichtes und des Haushaltsplans,
  - c) Aufstellung von Richtlinien für die Durchsetzung der Vereinszwecke,
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern. Er hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch einen vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten vom Verein für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie können aber für angemessene Auslagen für den Verein entschädigt werden. Aufgrund entsprechenden Vorstandsbeschlusses können auch Komiteemitglieder und Mitglieder der Fachausschüsse für solche Auslagen entschädigt werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### **Vorstandswahl/Ausscheiden aus dem Vorstand**

- (1) Für das Amt des Vorstandes können sich nur Mitglieder des Vereins bewerben.
- (2) Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Vorstand oder bei langer andauernder Abwesenheit eines Vorstandmitgliedes, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des betreffenden Mitgliedes des Vorstandes ein Ersatz-Vorstandsmitglied mit vollem Stimmrecht durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu ernennen.
- (3) Der Rücktritt eines Vorstandmitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden. Soweit in der Rücktrittserklärung der Zeitpunkt des Austritts aus dem Vorstand nicht ausdrücklich bezeichnet ist, wird der Austritt mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.
- (4) Zum Schutz der Interessen des Vereins kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss sämtlicher verbleibenden Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit des Amtes enthoben werden. Die beabsichtigte Amtsenthebung ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern schriftlich mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Beschlussfassung mitzuteilen. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber Stellung zu nehmen

## **§ 9**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorsieht. Für den Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend (Stichentscheid).
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und von dem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Kopie erhalten.

- (3) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder werden bei Einberufung einer außerordentlichen Versammlung spätestens 24 Stunden vor dem Termin der Versammlung in Kenntnis gesetzt.

## **§ 10** **Fachausschüsse**

- (1) Der Vorstand hat das Recht, Fachausschüsse zu bilden. Die Arbeit der einzusetzenden Ausschüsse regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.
- (2) Der Vorstand hat einen Fachausschuss für das MLD Deutschland Förderprogramm ("**Spendenausschuss**") zu bilden, der die Vorstandsentscheidung über die Verwendung von bereit gestellten Spenden gemäß § 2 Abs. 3 vorbereitet. Der Vorstand kann ein Mitglied des Spendenausschusses zum Spendenvorsitzenden ("**Spendenvorsitzenden**") bestellen. Ist ein Spendenvorsitzender bestellt, erläutert er dem Vorstand die vorgeschlagene Mittelverwendung.

## **§ 11** **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und nicht mehr als fünfzehn Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden sowie des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Scheidet während der Amtsperiode ein Beiratsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Beirat hat den Vorstand zu beraten und bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Er soll den Vorstand des Weiteren bei öffentlichkeitsrelevanten Veranstaltungen unterstützen.

## **§ 12** **Auflösung/Aufhebung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins nach Entscheidung der Liquidatoren an eine oder mehrere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft(en), jeweils unter der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die denen des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen und von den Liquidatoren näher bestimmt werden können.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen.

Konstanz, 02.10.2010